

Vereinsatzung

Solibus e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Solibus«.
- (2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name »Solibus e.V.«
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, politisch, rassistisch, sexistisch und/oder Aufgrund körperlicher Einschränkungen diskriminierte bzw. benachteiligte Menschen, gemäß §52 Abs. 2 Nr. 10 und 18 der Abgabenordnung (AO), zu helfen, an politischen und kulturellen Veranstaltungen und/oder Aktivitäten teilnehmen zu können. Hierzu betreibt der Verein einen („Soli“)Bus auf der Grundlage einer solidarischen Finanzierung, d.h. einer Umverteilung der Kosten auf Spendenbasis, um Mittel für finanziell schwache Personen und Gruppen und deren soziale, politische und kulturelle Aktivitäten freizugeben. Ziel ist die Stärkung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität, um einen besseren Zusammenhalt durch Teilhabe in der Gesellschaft zu gewährleisten. In diesem Sinn hat die Arbeit gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und für die Inklusion von Geflüchteten einen hohen Stellenwert.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a. Betrieb eines Busses, dem sog. Solibus, mit dem ca. 50 Personen befördert werden können, inkl. zwei Rollstuhlplätze sowie einem barrierefreien Mitteleinstieg mit Rollstuhllift.
 - b. Akquirierung von ehrenamtlichen Busfahrer*innen und Unterstützer*innen, die den Betrieb des vereinseigenen Busses dauerhaft aufrechterhalten und gemeinsam mit den Teilnehmenden das Konzept fortwährend weiterentwickeln.
 - c. Einkommensabhängige Mitgliedsbeiträge, Akquise von Fördermitglieder; sowie Fundraising und Spendenaktionen zur Umsetzung einer solidarischen Finanzierung.
 - d. Konzeption und Durchführung von Bildungs- und Kulturreisen, sozialen Aktivitäten und Reiseveranstaltungen, künstlerischen und politischen Interventionen.
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Netzwerken sowie Nicht-regierungsorganisationen oder Einzelpersonen, zur Umsetzung einer auf dem Solidarprinzip basierenden Beförderung und/oder zur gegenseitigen Bereitstellung von Logistik und Infrastruktur.

- (4) Der Verein und seine Mitglieder verstehen Mobilität als ein unveräußerliches Grundrecht der Daseinsvorsorge, zur Teilhabe an gesellschaftspolitischen und sozialen Prozessen, welches von den Zielgruppen (siehe §2 Abs. 2) ohne sexistische, rassistische und soziale Diskriminierung genossen werden kann.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder setzen sich zur Reduzierung des Individualverkehrs für ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Mobilitätsverhalten ein, um verstärkt zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Über die Verwendung von Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand. Der Entscheidung des Vorstands, kann die Mitgliederversammlung widersprechen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder endgültig.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Der Vorstand kann nach Haushaltslage, durch einfache Mehrheit beschließen, daß Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 18 Jahre werden, die den Zweck des Vereins und seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder: (a) ordentliche Mitglieder und (b) Fördermitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in ein Anrufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, das schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von einem Jahr oder grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Fahrer*in. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen den Beschluss des Ausschluss kann nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einkommensabhängige Beiträge. In welcher Höhe und Fälligkeit Beiträge gezahlt werden, entscheiden die auf der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder einstimmig.
- (2) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt vorzugsweise über die Bankverbindung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des E-Mail-Ausgangs-Servers des Provider bzw. der Poststempel des Zustellers. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail bzw. Postadresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer*in zu wählen.
- (10) Alle Mitglieder sind in Rechten und Pflichten gleichberechtigt.
- (11) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen §10 und bei Auflösung des Vereins §12) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
- (14) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage vom Vorstand an allen Mitgliedern per E-Mail oder Brief mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Dem/Der 1. und 2. Vorsitzenden und Kassenwart*in.
- (2) Der/die Verkehrsleiter*in nimmt an den Sitzungen des Vorstands Teil und ist stimmberechtigt.
- (3) Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer*in (besondere/n Vertreter*in nach § 30 BGB) bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (7) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (11) Über den Einsatz als Fahrer*in entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Fahreinsatzes bedarf keiner Begründung.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- (13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail, online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr.26a EStG oder der Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 EStG in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Satzungsänderung mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand (gemäß §26 BGB) von sich aus vornehmen. Formale Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 14 Tagen per E-Mail mitgeteilt werden.

§11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift; E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft, die es für Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, sexistisch und/oder aufgrund körperlicher und sonstiger Einschränkungen diskriminierte Menschen, gemäß §52 der Abgabenordnung (Nr. 10 und 18) zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

In der Beschlussfassung vom 12.01.2019

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender